

Informationsblatt (Stand Mai 2024)

Praxispartner duales Studium

Es gibt viele gute Gründe, Praxispartner für das duale Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit (HSAP) zu werden, allen voran die Fachkräftegewinnung von Anfang an. Ihre künftigen Fachkräfte der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik studieren bei uns gut betreut und wissenschaftlich kompetent begleitet an zwei Tagen in der Woche, und sind vom ersten Tag an an drei Tagen in der Woche in der Praxis verankert. Am Ende des Studiums sind sie dann staatlich anerkannte Fachkräfte und bereits bestens mit Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen vertraut, und Sie kennen Ihre ‚Neuen‘ ebenfalls bereits sehr gut – einen besseren Start direkt ins Berufsleben kann es für beide Seiten eigentlich nicht geben!

FAQ – häufig gestellte Fragen

Wie wird man Praxispartner?

Praxispartner werden ist einfach: Sie schreiben uns, wir prüfen, ob einer Praxispartnerschaft etwas entgegensteht, und wenn nicht, schließt die HSAP mit Ihrem Unternehmen/Träger/Behörde einen Kooperationsvertrag.

Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, um Praxispartner zu werden?

Voraussetzung ist, dass Ihr Träger, Ihr Unternehmen oder Ihre Behörde im Bereich Sozialer Arbeit (schwerpunktmäßig Sozialpädagogik/Ganztagsbetreuung oder Kinder- und Jugendhilfe) oder Kindheitspädagogik tätig ist. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die bei Ihnen praxisausgebildeten Studierenden im Anschluss an ihr Studium die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter_in oder Kinderheitspädagog_in durch die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten können. Dafür muss das Tätigkeitsfeld im Bereich des Sozialberufes liegen.

Bei Unklarheiten beraten wir hier gern.

Zusätzlich muss der Praxispartner bereit sein, mit der Hochschule so zusammenzuarbeiten, dass die beiden Lernorte Hochschule und Praxis gut aufeinander abgestimmt werden – dies ist ein beiderseitiger Prozess, und die Hochschule lädt mindestens einmal im Semester zum Austausch auf dem Anleitertreffen ein, informiert über Semesterübersichten und stellt ein Praxishandbuch zur Verfügung.

Welche Rolle hat die Anleitung?

Die Studierenden sind noch keine fertig ausgebildeten Fachkräfte, das Gesetz fordert daher ganz klar eine aktive Anleitung der Studierenden. Die Praxispartner müssen daher eine konkrete Person benennen, die die Studierenden anleitet, die Aufgaben, die die Studierenden in der Praxis übernehmen, mit ihnen reflektiert und so aktiver Bestandteil des Lernprozesses sind. Die Anleitung vor Ort achtet auch darauf, dass die Tätigkeiten der Studierenden dem Studienstand entspricht (welches Studienjahr?), und dass arbeitsorganisatorisch darauf geachtet wird, dass die Studierenden auch in den vorlesungsfreien Zeiten ihre zwei Studiumstage haben, um für Prüfungen zu lernen und Hausarbeiten zu schreiben.

Warum ist der Bezug auf das Sozialberufesgesetz wichtig? Und was ist eine fach einschlägige Tätigkeit?

Die Absolvent_innen der dualen Studiengänge der HSAP bekommen mit ihrem Abschlusszeugnis die Anerkennung als staatlich anerkannte_r Sozialarbeiter_in bzw. staatlich anerkannte_r

Kindheitspädagog_in. Daher ist es erforderlich, dass die Tätigkeit im dualen Studium auch die hier nötige Praxis abbildet. Als facheinshlägig im Sinne der Sozialen Arbeit gelten alle Tätigkeiten, die typische sozialarbeiterische Aufgaben sind, von der Tätigkeit im Jugendamt selbst über die aufsuchende Arbeit mit Familie, die Tätigkeit in einem Jugendfreizeitheim oder einer Wohngruppe, im Ganztagsbereich der Schulen, in der Demokratiebildung oder Suchtprävention oder oder oder. Als Orientierung kann hier auch das KJHG gelten, und natprlich beraten wir Sie auch bei Zweifeln.

Die Kindheitspädagogik findet sich vor allem in Kitas, in Bildungsprojekten, die sich konkret an Kinder bis 12 oder 14 Jahren richten, ggfs. Im Ganztgasbereich (vor allem gebundenen Ganuztag) von Grundschulen und vergelichbaren Tätigkeiten. Natürlich beraten wir auch hier gern.

Was regelt der Kooperationsvertrag?

Die HSAP und der Träger schließen einen Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit für das duale Studium. Dieser regelt die Pflichten der beiden Partner – darunter die Auswahl der Studierenden durch die Praxisstelle, die Anleitung dort, die theoretischen Ausbildung der Studierenden und die gegenseitigen Informationspflichten.

Wer ist Ansprechpartner an der HSAP?

In allen Studiengängen der HSAP gibt es eine feste Studiengangsleitung, die auch für die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zuständig ist; oft sind dies ein_e Professor_in und eine Person aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden gemeinsam, so dass immer jemand zur Verfügung steht.

Für alle verwaltungsmäßigen Angelegenheiten ist zudem die Geschäftsstelle und zu guter Letzt die Kanzlerin zuständig und ansprechbar.

Wer sucht die Studierenden aus?

Die Studierenden sucht der Arbeitgeber aus. Grundsätzlich können sich bei uns auch Studieninteressierte bewerben, bevor sie einen Praxispartner haben, aber ohne Praxispartner wid niemand zugelassen und immatrikuliert. Die Studieninteressierten müssen sich also bei Ihnen bewerben, durchlaufen Ihr Personalauswahlverfahren, und das Ergebnis Ihrer entscheidung melden Sie an uns. Wir bieten unseren Kooperationspartnern an, auf unserer Webseite auf ihre Ausschreibungen zu verlinken, bei Fragen vorab eine (unverbindliche) Auskunft zur generellen Zulassungsfähigkeit von Bewerbernden zu geben (vor allem bei Bewerbenden ohne Abitur, die untert bestimmten Bedingungen aber dennoch zum Studium zugelassedn werden können), und Informationen zu noch ofenen Stellen für Duale Studierende an Bewerber_innen weiterzuleiten.

Bitte melden Sie uns bis zum 31.7. des Jahres, wen Sie zum darauffolgenden 1.9. als dualen Studenten oder duale Studentin beschäftigen möchten.

Wenn Sie uns bis zum 31.6. verbindlich melden, wieviele duale Studierende Sie einstellen möchten, halten wir im Rahmen der Kapazitäten diese Plätze für Sie frei.

Was kostet es uns, Praxispartner zu werden?

Für den Status als Praxispartner fallen selbstverständlich keine Gebühren an. Kosten für den Partner liegen vor allem im Arbeits oder Ausbildungsentgelt für die Studierenden, das ausreichend sein muss, um den Lebensunterhalt selbstständig zu sichern ohne zusätzlich ‚jobben‘ gehen zu müssen. Das ist der HSAP sehr wichtig, da ein ‚Jobbengehen‘ neben Praxis und Hochschule den Studienerfolg deutlich gefährdet. Viele Arbeitgeber übernehmen darüber hinaus auch die gesamten oder zumindest einige der Studiengebühren.

Wer zahlt die Studiengebühren?

Es steht Arbeitgebern und Studierenden frei, für welches Modell sie sich entscheiden, ob der Arbeitgeber die Studiengebühren direkt zahlt, oder im Rahmen des Arbeitsentgeltes. Die Kostenteilung oder Kostenübernahme wird im Idealfall im Anstellungsvertrag geregelt; sie muss zudem als Anlage zum Studienvertrag, den die Studierenden mit der HSAP schließen, zur Kenntnis gegeben werden.

Was muss bei der Einstellung von dualen Studierenden beachtet werden?

Egal, wie der Anstellungsvertrag zwischen Studierenden und Arbeitgeber/Praxisplatz gestaltet ist, ist folgendes zu beachten:

- Die Studierenden dürfen nicht weniger als 20 und nicht mehr als 24 Stunden/Woche in der praktischen Arbeit eingeplant werden; umfasst der Arbeitsvertrag auch das Studium, ist explizit festzulegen, dass die Praxiszeit 24 Stunden/Woche nicht übersteigt. Diese Begrenzung gilt auch in den vorlesungsfreien Zeiten – die Studierenden sind immer drei Tage in der Praxis, und zwei Tage sind für das Studium da.
- Der Vertrag muss die gesamte Zeit der Studiums abdecken; in der Kindheitspädagogik sind dies sechs Semester, in der Sozialen Arbeit sieben.
- Das Entgelt, das den Studierenden gezahlt wird, muss ausreichend sein, um den eigenen Lebensunterhalt zu decken, ohne „jobben“ gehen zu müssen. Minijobs oder Praktikantenentschädigungen werden von der HSAP nicht akzeptiert.

Sie haben weitere Fragen? Gern sind wir für Sie da – schreiben Sie uns unter info@hsap.de oder rufen Sie an, täglich 8.30 Uhr bis 15:30 Uhr unter (030) 9799 13 – 1200 (Frau Bittner).